

Reglungen zum allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen (ausgewählte Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze)					
	Reglungsart/ Titel	Zweck	Verpflichtet werden	Verpflichtet zu	Gegenstand
1	Gesetz: <b>Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)</b> <sup>1</sup> Deutscher Bundestag 2006	Verwaltungshandeln des Bundes soll durch erleichterten Informationszugang transparenter und demokratische Beteiligungsrechte sollen gestärkt werden	Behörden des Bundes, ausgenommen Nachrichtendienste und ähnliche Stellen mit Tätigkeiten nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz, ....	Eröffnung des Zugangs auf Antrag zu vorhandenen Informationen ohne Begründung in begehrt bzw. bei zu großem Aufwand in vorliegender Form. + proaktive Veröffentlichung aufgezählter Dokumente	<b>Zugang</b> zu allen vorhandenen Informationen, die nicht unter die Ausnahmen fallen; <b>Veröffentlichung</b> „geeigneter Informationen“, auf jeden Fall Organisations- und Aktenpläne . Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
2	Gesetz: <b>Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG)</b> <sup>2</sup> Bremische Bürgerschaft 2006 , 2011, 2016	Ziel ist es, mangelnde Informiertheit über Verwaltungshandeln durch das Prinzip der Transparenz staatlichen Handelns zu ersetzen (Gesetzesbegründung 2004)	Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Auf Antrag wie Bundes-IFG, seit 2016 auch maschinenlesbar + sehr viel weitergehende proaktive Veröffentlichung von aufgezählten Kategorien von Dokumenten und Daten mit Metadaten in einem zentralen Informationsregister	<b>Zugang:</b> Alle vorhandenen Informationen, die nicht unter die Ausnahmen fallen. <b>Veröffentlichung:</b> „geeignete Informationen“, insbes. Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Haushaltspläne, Stellen- und Bewirtschaftungspläne, Subventions- und Zuwendungsvergaben, erteilte Baugenehmigungen, Verbraucherinformationen nach VIG, gerichtliche Entscheidungen, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft, Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen, Entgeltvereinbarungen, Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließl. Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitung, Verträge der Daseinsvorsorge und Vergütungsverträge für Gutachten
3	Gesetz: <b>Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)</b> <sup>3</sup> Hamburgische Bürgerschaft 2012	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die ... vorhandenen Informationen bei Schutz personenbezogener Daten zugänglich zu machen und zu verbreiten, um ...die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen	Wie Bremen plus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts soweit sie öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen unter Kontrolle der FHH ... erbringen. Nicht verpflichtet sind Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Verfassungsschutz, Rechnungshof u.ä.	<b>Wie Bremen + proaktive Veröffentlichung</b> von Dokumenten und Daten mit Metadaten in zentralem Informationsregister zur maschinellen Weiterverarbeitung in offenem wiederverwendbarem Format. das auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basiert. Dokumente müssen leicht auffindbar und maschinell durchsuchbar sein	<b>Wie Bremen +</b> Geodaten, Ergebnisse über schädliche Umwelteinwirkungen sowie über den Zustand der Umwelt, das Baumkataster, öffentliche Pläne, insbes. Bauleit- und Landschaftspläne (entsprechend Umweltinformationsgesetz, siehe unten)
4	Gesetz: <b>Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTanspG)</b> <sup>4</sup> Landtag Rheinland-Pfalz 1.1.2016	Zugang um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. So sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, die Möglichkeit der Kon-	Wie Bremen, jedoch <b>Übergangsfrist bis zu 5 Jahren.</b> Veröffentlichungspflicht auf der Transparenzplattform gilt bis auf Organisationspläne <b>nicht für die</b>	Wie Hamburg. Zusätzlich: Soweit Rückmeldungen den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen	Wie Hamburg und Bremen, abweichend u.a. die Grenzen für wesentliche Inhalte von Verträgen von öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert hier von mehr als 20.000 EUR und Zuwendungen ab 1000 EUR, bei öffentlichen Plänen ausdrücklich der Landeskrankenhausplan, Umweltinformationen entsprechend UIG (siehe unten)

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) (IFG): <http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/index.html>

<sup>2</sup> Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen-Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG): <https://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\brifg\cont\brifg.htm&mode=all>

<sup>3</sup> Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG): <http://www.luewu.de/gvbl/2012/29.pdf>

<sup>4</sup> Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTanspG) <https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home>

		trolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht sowie die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden	<b>Gemeinden und deren Behörden.</b> Beschränkungen für Landtag, die Gerichte sowie Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden, den Rechnungshof u.a. Behörden sowie Sparkassen und den Öffentlichen Rundfunk		
--	--	--	---	--	--

	<p><b>Ausnahmen, Beschränkungen, Verweigerungstatbestände</b></p> <p>Die gesetzlich gewährten Zugangsrechte und Veröffentlichungspflichten unterliegen umfangreichen Ausnahmen und Beschränkungen. Vorlage für alle hier betrachteten Gesetze und Satzungen sind die Bestimmungen im IFG des Bundes aus dem Jahre 2006.</p> <p>Diese Regelungen werden hier vorab wörtlich wiedergegeben. Bei den einzelnen Gesetzen und Satzungen werden dann nur Abweichungen dargestellt.</p>	<p><b>§ 3 Besondere Öffentliche Belange:</b> Zugang ist nicht zu gewähren, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder der inneren oder äußeren Sicherheit, Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen; wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann; wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden; wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt; hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen, bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht, gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.</p> <p><b>§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses;</b> Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.</p> <p><b>§ 5 Schutz personenbezogener Daten:</b> Zugang darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des BDSG dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p> <p><b>§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:</b> Der Anspruch besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.</p>						
Nr.	Verwendung, Lizenz	Ausnahmen, Beschränkungen, Verweigerungstatbestände	Unterstützende Maßnahmen	Beschwerdestelle	Kontrolle	Schwächen	Kommentar	
1	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	Weitergabe erlaubt	Siehe oben	keine	Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit (BfDI)	Zwei-jährlicher Tätigkeitsbericht des BfDI an den Bundestag und die Öff-	Man muss sich an die Behörde wenden, die über die begehrten Daten verfügt	Evaluation 2012, Empfehlungen nicht umgesetzt Ext. Kontrolle durch <a href="http://www.frag">www.frag</a>

	<b>(IFG)</b>					fentlichkeit, jährliche Statistik		den Staat
2	<b>Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreIFG)</b>	Weitergabe erlaubt, Daten unter offener Lizenz	Wie IFG des Bundes, bei Novellierung 2011 auch Abwägungsgebot für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Zentrales Informationsregister auf <a href="http://www.bremen.de/">www.bremen.de/</a> / Transparenzportal	Landesbeauftragte für Informationsfreiheit (LfDI)	Jährlicher Bericht des Senats an die Bürgerschaft, Jährlicher Bericht der LfDI	Separates Umweltinformationssystem, daher Zentrales Informationsregister nach IFG unvollständig	Evaluation und Aktualisierung 2011, Erweiterung auf offene Daten 2016
3	Gesetz: <b>Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)</b>	Nutzung und Weiterverwendung frei, sofern höher-rangige oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen	Wie IFG des Bundes. Personenbezogene Daten sind unkenntlich zu machen. Trennungsgebot: Die Behörden sollen Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die Beschränkungen unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.	Informationsregister auf dem Transparenzportal <a href="http://transparenz.hamburg.de/">http://transparenz.hamburg.de/</a>	Der Hamb. LfDI . Wenn festgestellte Mängel nicht behoben werden, kann Beanstandung erfolgen.	Zwei-jährlicher Tätigkeitsbericht des LfDI	Pro-aktive Veröffentlichung <b>aller</b> vorhandenen Informationen in maschinenlesbarer Form ist sehr aufwendig. Das Projekt hat von 2012 – bis 2015 ca. 5 Mio. Euro gekostet	Entstanden aufgrund eines Bürgerbegehrens und orientiert an einem von NGOs vorgelegten Entwurf mit einem Schwerpunkt auf sog. Offenen Daten.
4	Gesetz: <b>Landes-transparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTanspG)</b>	Wie Hamburg. Die Stellen sollen sich entsprechende Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen.	Wie IFG des Bundes	Innerhalb von 3 Jahren Transparenzplattform mit Suchfunktion und nicht anonymer Rückmeldefunktion, um vorhandene Informationen zu bewerten und auf Wünsche aufmerksam zu machen. Bestellung eines Beauftragten, möglichst den behördlichen. DSB	Der LfDI kann angerufen werden. Unterstützung durch einen Beirat aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, der Wissenschaft, des Landtags und der Landesregierung	Keine regelm. Berichtspflicht. Evaluation im Auftrag der Landesregierung nach 4 Jahren. Verordnungsermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Regelungen zur Überwachung	Schwache Verpflichtung der Gemeinden mit sehr langer Übergangsfrist (5 Jahre)	Gute Integration der gesetzlichen Verpflichtungen aus Umweltinformations- und Geodatenzugangsgesetz. Keine Erweiterung über das VIG des Bundes hinaus